

XVI Maschinen und Apparate, elektrotechnische Waren und Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Fernsehbild- und Fernsehtonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte, sowie Teile und Zubehör für diese Geräte

Anmerkungen

1. Zu diesem Abschnitt gehören nicht:
 - a) Förderbänder und Treibriemen aus Kunststoffen des Kapitels 39 oder aus vulkanisiertem Kautschuk (Nr. 4010) oder andere Waren der in mechanischen oder elektrischen Maschinen oder Apparaten oder zu anderen technischen Zwecken verwendeten Art aus vulkanisiertem Weichkautschuk (Nr. 4016);
 - b) Waren zu technischen Zwecken aus Leder oder rekonstituiertem Leder (Nr. 4205) oder aus Pelzfellen (Nr. 4303);
 - c) Spulen, Hülsen, Röhrchen und ähnliche Warenträger aus Stoffen aller Art (z.B. Kapitel 39, 40, 44, 48 oder Abschnitt XV);
 - d) gelochte Karten für Jacquardvorrichtungen oder ähnliche Maschinen (z.B. Kapitel 39 oder 48 oder Abschnitt XV);
 - e) Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen (Nr. 5910), sowie Waren aus Spinnstoffen zu technischen Zwecken (Nr. 5911);
 - f) Edelsteine, Schmucksteine, synthetische oder rekonstituierte Steine der Nrn. 7102 bis 7104, sowie Waren ganz aus diesen Stoffen der Nr. 7116, ausgenommen jedoch bearbeitete, nicht montierte Saphire und Diamanten für Abtastspitzen (Nr. 8522);
 - g) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anmerkung 2 zu Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschnitt XV), und ähnliche Waren aus Kunststoffen (Kapitel 39);
 - h) Bohrgestänge (Nr. 7304);
 - i) endlose Gewebe und Bänder, aus Metalldraht oder -streifen (Abschnitt XV);
 - k) Waren der Kapitel 82 oder 83;
 - l) Waren des Abschnitts XVII;
 - m) Waren des Kapitels 90;
 - n) Uhrmacherwaren (Kapitel 91);
 - o) auswechselbare Werkzeuge der Nr. 8207 und Bürsten, die Teile von Maschinen sind (Nr. 9603), sowie ähnliche auswechselbare Werkzeuge, die nach der stofflichen Beschaffenheit ihres arbeitenden Teiles einzureihen sind (z.B. Kapitel 40, 42, 43, 45, 59, Nrn. 6804, 6909);
 - p) Waren des Kapitels 95;
 - q) Farbbänder für Schreibmaschinen und ähnliche Farbbänder, auch auf Spulen oder in Kassetten (nach Material und Beschaffenheit oder, sofern sie mit Tinte oder anders für Abdrucke präpariert sind, Nr. 9612) sowie Ein-, Zwei-, Dreibeinstative und ähnliche Waren der Nr. 9620.
2. Vorbehältlich der Bestimmungen der Anmerkung 1 zu diesem Abschnitt und der Anmerkungen 1 zu den Kapiteln 84 und 85 sind Maschinenteile (mit Ausnahme der Teile von Waren der Nrn. 8484, 8544, 8545, 8546 oder 8547) nach folgenden Regeln einzureihen:
 - a) Teile, die Waren irgendeiner Nummer der Kapitel 84 oder 85 (mit Ausnahme der Nrn. 8409, 8431, 8448, 8466, 8473, 8487, 8503, 8522, 8529, 8538 und 8548) darstellen, sind dieser Nummer zuzuweisen, ohne Rücksicht darauf, für welche Maschine sie bestimmt sind;
 - b) andere als die im vorstehenden Absatz erfassten Teile, bei denen zu erkennen ist, dass sie ausschliesslich oder hauptsächlich für eine bestimmte Maschine oder für mehrere in der gleichen Nummer (auch in den Nrn. 8479 oder 8543) erfasste Maschinen bestimmt sind, sind der dieser Maschine oder diesen Maschinen entsprechenden Nummer oder, je nach Fall, den Nrn. 8409, 8431, 8448, 8466, 8473, 8503, 8522, 8529 oder 8538 zuzuweisen; Teile, die hauptsächlich sowohl für Waren der Nr. 8517 als auch für Waren der Nrn. 8525 bis 8528 bestimmt sind, gehören jedoch zu Nr. 8517, und andere Teile, die ausschliesslich oder hauptsächlich für Waren der Nr. 8524 bestimmt sind, gehören zu Nr. 8529;
 - c) alle übrigen Teile gehören zu den Nrn. 8409, 8431, 8448, 8466, 8473, 8503, 8522, 8529 oder 8538 oder allenfalls zu den Nrn. 8487 oder 8548.
3. Vorbehältlich gegenteiliger Bestimmungen sind Kombinationen von Maschinen verschiedener Art, die zusammenarbeiten sollen und einen einheitlichen Maschinenblock bilden, sowie Maschinen, die nach ihrer Bauart zwei oder mehr verschiedene, sich abwechselnde oder ergänzende Tätigkeiten ausführen können, nach der das Ganze kennzeichnenden Haupttätigkeit einzureihen.
4. Sofern eine Maschine oder eine Kombination von Maschinen aus verschiedenen Einzelelementen besteht (auch getrennt oder durch Rohr- oder Schlauchleitungen, Kraftübertragungsvorrichtungen,

elektrische Kabel oder andere Einrichtungen miteinander verbunden), die gemeinsam eine genau bestimmte, durch eine Nummer des Kapitels 84 oder des Kapitels 85 erfasste Funktion verrichten, ist das Ganze der dieser Funktion entsprechenden Nummer zuzuweisen.

5. Bei der Anwendung der vorstehenden Anmerkungen umfasst der Begriff «Maschinen» die in den Nummern der Kapitel 84 oder 85 genannten Maschinen, Apparate, Geräte und Vorrichtungen.
6. A) In der Nomenklatur gelten als «Elektro- und Elektronikabfälle und -schrott» elektrische und elektronische Baugruppen, gedruckte Schaltungen und elektrische oder elektronische Waren, die:
 - a) durch Bruch, Zerschneiden oder andere Vorgänge für ihren ursprünglichen Zweck unbrauchbar gemacht wurden oder bei denen, um sie im Hinblick auf den ursprünglichen Zweck wieder funktionstüchtig zu machen, eine Instandsetzung, Ausbesserung oder Erneuerung wirtschaftlich nicht vertretbar wäre;
 - b) so verpackt oder versandt werden, dass die Waren nicht einzeln vor möglichen Schäden, die während dem Befördern, Beladen oder Entladen auftreten könnten, geschützt sind.
- B) Gemischte Sendungen aus Elektro- und Elektronikabfällen und -schrott und anderen Abfällen und Schrott sind in die Nr. 8549 einzureihen.
- C) Zu diesem Abschnitt gehört nicht Siedlungsmüll im Sinne der Anmerkung 4 zu Kapitel 38.